

# Projekt Breitensportentwicklung

## Antragsberechtigt

sind als gemeinnützig anerkannte Sportvereine, die Mitglied im Landessportbund Sachsen (LSB) sind und die allgemeinen Fördervoraussetzungen erfüllen.

## Gefördert

werden können Vereine für die Durchführung eines qualitäts- und ergebnisorientierten Übungs- und Trainingsbetriebes für breite Schichten der Bevölkerung, insbesondere für Kinder und Jugendliche.

Die zu beantragende Zuwendung ergibt sich aus der Summe kategoriebezogener pauschaler Festbeträge für tätige lizenzierte Engagierte und für Übungsgruppen im Kinder- und Jugendsport (ÜG) des Vereins, die anhand von Fördereinheiten (FE) auf Grundlage der gemeldeten Mitglieder des Vereins berechnet werden.

Aus der Anzahl der Gesamtmitglieder (laut Bestandsmeldung) ergibt sich nach dem Schlüssel 1:10 die maximale Anzahl von Fördereinheiten (z.B. 88 Gesamtmitglieder: 10 = 8 FE).

Eine Fördereinheit (FE) kann entweder:

- für eine bzw. einen nebenberuflich tätige\*n lizenzierten Übungsleiter\*in (ÜL/Tr) oder „in Ausbildung“ stehende Person (Zertifikat mit min. 30 LE) in der Sportpraxis,
- für aktive lizenzierte Vereinsmanager\*in/Jugendleiter\*innen (VM/JL) mit Funktion im Vereinsmanagement oder
- für eine Übungsgruppe (ÜG) im Kinder- u. Jugendsport (laut Bestandsmeldung 1:10) eingelöst werden.

Die in Anträgen bzw. der Bestandsmeldung gemachten Angaben sind für das gesamte Jahr verbindlich. Im Jahresverlauf nachfolgende Mitgliederzu- bzw. -abgänge oder Nachmeldungen lizenzierter Personen können nicht berücksichtigt werden.

Neu ist, dass jede Person in Doppelfunktion im Verein sowohl für eine regelmäßige Tätigkeit in der Sportpraxis als lizenzierte\*r ÜL/Tr als auch in einer aktiven Funktion im Vereinsmanagement (mit gültiger VM/JL-Lizenz) gefördert werden kann. Wichtig ist dabei, dass für jede Tätigkeit/Funktion eine getrennte schriftliche Vereinbarung vorliegen muss.

Im Finanzierungsplan sind die zuwendungsfähigen Ausgaben und deren Finanzierung summarisch einzutragen. Der Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein (Ausgaben Gesamt = Einnahmen Gesamt). Die Zuwendung darf höchstens (Ausnahmefall) bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Projektausgaben betragen. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe lt. AO wie bezahlter Sport, Verkauf von Speisen und Getränken etc.. Soweit Umsatzsteuer nach §15 UstG als Vorsteuer abziehbar ist, gehört diese nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben.

## Verfahren

Die Anträge sind bis spätestens 31. Januar 2023 nach Abgabe der Bestandsmeldung und des Verwendungsnachweis des Vorjahres im VereinsPortal des Landessportbundes Sachsen zu stellen. Das Antragsformular ist anschließend auszudrucken und rechtsverbindlich

unterschrieben im VereinsPortal wieder hochzuladen. Nach sachlicher Prüfung der Antragsunterlagen und der weiteren Fördervoraussetzungen können „förderfähige“ Vereine ab Ende Mai 2023 einen Zuwendungsvertrag per E-Mail erhalten. Damit der Vertrag wirksam werden kann, muss ein Exemplar rechtsverbindlich unterschrieben über das VereinsPortal hochgeladen werden.

Die zweckgebundene Zuwendung wird in zwei Raten (bis Ende Juni/ Ende Oktober) auf das jeweils angegebene Vereinskonto ausgezahlt. Die Zuwendung wird als Höchstbetrag in Form der Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Zuwendungsempfänger hat an geeigneter Stelle auf Folgendes hinzuweisen: „Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.“

## Mittelverwendung

Die Zuwendungen können durch den Verein eigenverantwortlich und flexibel

- für die Aufwandsentschädigung und die Aus- und Fortbildung nebenberuflich tätiger lizenzierter Personen,
- für die Teilnahme an und die Durchführung von Wettkämpfen und Trainingslagern, insbesondere im Kinder- und Jugendsport,
- zur Absicherung des regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebs (u.a. Sportgeräte) eingesetzt werden.

Eine Förderung der gleichen Zwecke mit weiteren staatlichen Förderungen (z.B. Soforthilfe und/oder Erwerb eines Großsportgerätes) ist auszuschließen. Ausgaben für Wettkämpfe und Trainingslager müssen den konkreten Einzelmaßnahmen abgrenzbar zugeordnet werden können und sich auf den „sportlichen“ Teil der Maßnahme beziehen.

## Abrechnung

Die zweckgebundene Mittelverwendung ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis, ohne die Vorlage von Originalbelegen, bis zum 31. Januar des darauffolgenden Jahres (im Rahmen der neuen Antragstellung) nachzuweisen. Das Verwendungsnachweisformular ist anschließend auszudrucken und rechtsverbindlich über das VereinsPortal wieder hochzuladen.

Bei Prüfungen durch den KSB/SSB (ggf. dem LSB, dem SMI oder dem SRH) sind grundsätzlich alle Originalbelege in Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben, die Angaben zum Mitgliederbestand und zum jährlichen Mindestbeitrag nachzuweisen. Die Übungsleiterverträge und einfachen Tätigkeitsnachweise (u.a. Hallenbelegungspläne) sowie die ÜL/Tr-Lizenzen in Kopie sind vorzulegen. Auch die Tätigkeit von Vereinsmanager\*innen und Jugendleiter\*innen ist nachzuweisen.

## Hinweise zur Anerkennung von Lizenzen

Neu ab 2023 ist die verlängerte Förderfähigkeit der Lizenzen. Zur Berechnung der Fördersumme im Projekt können Lizenzen nun bis maximal ein Jahr nach Ablauf ihrer Gültigkeit anerkannt werden. Dies gilt auch für die Zertifikate „in Ausbildung stehend“ mit min. 30 Lerneinheiten der (sportartübergreifenden) Grundlehrgänge.